

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 17.

Erscheint jeden Donnerstag.

26. April 1838.

Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem
Erscheinen des neuen Kriminalgesetzbuches.

Die neuen Gesetze, welche eine Frucht des letzten Landtags sind, folgen sich jetzt in kurzen Zwischenräumen, und Diejenigen, deren Beruf es mit sich bringt, vor Allem Gesetzkunde sich anzueignen, haben jetzt alle Hände voll zu thun, um mit den neuen Erscheinungen dieser Art vertraut zu werden. So sind in Zeit von wenigen Monaten außer mehreren Kleinern, besonders in das Prozeßrecht einschlagenden Gesetzen eine neue Exekutionsordnung, das Gesetz über die Militärpensionen, das Gesetz wegen Verausgabung des Konventions- und Preussischen Geldes nach einem festen Kurse, das Gesetz über die Aufbringung der Parochiallasten (Bedürfnisse zur Kirche und Schule,) das Gesetz über die Vernichtung des Bierbanns und Mahlzwangs, ein neues Gesetz über Bestrafung der Forstvergehen, vor Allem aber das neue Kriminalgesetz erschienen. Alle diese Früchte unserer Legislatur geben reichhaltigen Stoff zur Besprechung und wir behalten uns auch vor, je nachdem sich dazu eine günstige Gelegenheit darbietet, dann und wann eine kleine Unterhaltung mit unseren Lesern darüber zu pflegen.

Vorläufig sind wir jedoch nicht gemeint, über die sämtlichen, obaufgezählten Gesetze uns zu verbreiten. Ja unsere Absicht geht nicht einmal dahin, ein Gesetz ganz zum Gegenstande der Betrachtung zu machen. Vielmehr wollen wir nur einige Bemerkungen

über eine spezielle Richtung des neuen Kriminalgesetzbuches hier niederlegen. Geändert wird dadurch freilich am Gesetze selbst nichts werden; es ist nun einmal gegeben. Für nutzlos aber sehen wir unser Unternehmen schon insofern nicht an, weil dadurch vielleicht zur Berichtigung und Reinigung der Volksansicht beigetragen, weil durch das Lautwerden auch der gegentheiligen Stimmen vielleicht nach und nach dahin gewirkt wird, daß Bestimmungen, die der Kultur des 19ten Jahrhunderts entgegenlaufen, aus dem neuen Strafkodex wieder hinweggenommen werden.

Betrachtet man das Kriminalgesetzbuch im Ganzen, so ist es eine Erscheinung, der man nicht abhold sein kann, die vielmehr jeder Staatsbürger aus einem doppelten Gesichtspunkte willkommen heißen wird. Einmal nämlich wird dadurch wirklich eine Lücke unserer Gesetzgebung ausgefüllt und an die Stelle eines zerrissenen, unvollständigen, zum großen Theile barbarischen Rechtswirrwarres eine zusammenhängende, minder mangelhafte, mit dem Bildungsgrade der Neuzeit wenigstens im Allgemeinen nicht mehr so im Widerspruch stehende Rechtsverfassung gesetzt. Sodann aber haben wir auch insofern Ursache, das Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches wohlgefällig wahrzunehmen, weil es das erste Beispiel in unserem konstitutionellen Staatsleben ist, daß ein Gesetz von solchem Umfange, ein Gesetzkodex, unter Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretern zu Stande gebracht ward, und die

Gegner der konstitutionellen Staatsverfassungen es stets zu den Schattenseiten derselben gezählt haben, daß Gesetze dieser Art in Ersteren nie zur Reife kämen und allein in absoluten Staaten möglich wären, wo das Machtwort des Alleinherrschers über Tod, Leben, Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger Vorschriften giebt und das Volk keine Stimme hat. Und allerdings mögen wir Sachsen uns hierauf etwas zu Gute thun, da es keine Kleinigkeit ist, über 326 verschiedene einzelne Bestimmungen — denn so viel Artikel hat das neue Strafgesetz — zwischen 3 Potenzen der Gesetzgebung (Regierung, erste Kammer und zweite Kammer) dergestalt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, daß diese Bestimmungen und Artikel sammt und sonders als Gesetz erscheinen können. Sehen wir doch dies jetzt an dem Beispiele eines andern konstitutionellen Staates, dem Königreiche Württemberg, dessen Volksvertreter bekanntlich so eben gleichfalls versammelt sind, um ein neues Kriminalgesetzbuch zu berathen, fast schon bestätigt. Dort nämlich ist zwar zwischen 2 Potenzen der Gesetzgebung — Regierung und II. Kammer — fast gänzliche Uebereinstimmung über den Gesetzentwurf vorhanden. Aber ein drohendes Gewitter für diesen zieht in der I. Kammer (Kammer der Standesherrn) auf, indem nach öffentlichen Nachrichten diese erste Kammer gesonnen sein soll, einer Bestimmung, die auf den Schutz des ländlichen Eigenthums gegen die Verheerungen des Wildes gerichtet ist, unter allen Umständen ihre Zustimmung zu verweigern und, dafern selbige Regierung und zweite Kammer nicht aufgeben würden, lieber gegen das ganze Gesetz sich zu erklären. Wie nothwendig aber eine solche Bestimmung für den armen Landmann in Württemberg sein mag, können wir Obervoigtländer freilich nicht sogleich begreifen, da wir eher ein Gesetz gegen die Verheerungen der Jäger geben möchten, damit die lieben Häslein und Rehlein nicht ganz aus unserer Naturgeschichte verschwinden. Das Letztere mögen freilich auch die Würtberger Standesherrn denken, indem sie der Meinung sind, daß, wenn der Landmann auf den Grund des Kriminalgesetzbuches ungestraft sich selber helfen kann, dann das Wild nach und nach auf ihren standesherrlichen Revieren eben so selten werden könnte, wie es bei uns ohne Kriminalgesetz geworden ist.

Läßt sich aber auch nicht ableugnen, daß unser neues Kriminalgesetz als Ganzes sehr werthvoll ist, so müssen wir unserer Seite doch bekennen, daß wir dasselbe in seinen einzelnen Bestimmungen nimmermehr gutheißen können und in der That schon oft zu wünschen versucht gewesen sind, daß lieber das Ganze nicht da sein möchte, damit dann auch manches Einzelne nicht da wäre. Indes es sind dieß Ansichten, und bei der Getheiltheit der Meinungen maßen wir uns um so weniger an, mit dem entscheidenden Gewichte die Wagschale zu belasten, als wir dagegen ebenfalls zugestehen, daß das neue Kriminalgesetz wieder einzelne Vorschriften enthält, denen wir den unbedingtesten Beifall zollen müssen.

Was nun das neue Kriminalgesetzbuch am Meislen verleidet — von einer allgemeinen Beurtheilung desselben ist, wie schon angedeutet, diesmal die Rede nicht — was bei seinem Erscheinen ganz vorzüglich ein gewisses unbehagliches Gefühl in uns hervorgebracht hat, das ist der Kredit, welchen in dem neuen Gesetze das — Prügelsystem genießt. Möglich, daß wir gerade hierin von den Ansichten der Mehrzahl abweichen. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß Viele das neue Kriminalgesetzbuch gerade deswegen mit besonderem Wohlgefallen begrüßen, weil nunmehr gesetzlich — geprügelt werden darf. Allein mögen immerhin Tausende, mag die Mehrzahl des Volkes so denken, mögen sich Gelehrte und Laien in der Ansicht vereinigt haben, Prügel seien ein gutes Strafmittel; wir unserer Seite bekennen uns trotz dem zu der abweichenden Meinung und sprechen es ungescheut aus, daß, wenn das neue Kriminalgesetz unsere volle Liebe nicht genießt, hieran am meisten die Prügel Schuld sind.

Es giebt viele Leute, welche alle diejenigen, die sich zu den Gegnern des Prügelsystems zählen, spottweise oder spöttischerweise Humanisten, Philanthropen, Menschenfreunde nennen. Es giebt Viele, die behaupten, es sei ohne Prügel gar nicht auszukommen und, wenn Humanität und Menschenfreundlichkeit in dieser Beziehung auf dem Papiere recht wohlgefällig anzuschauen sei, in das praktische Leben, in die Wirklichkeit passe sie nicht, und wenn man namentlich ein Strafgesetzbuch abfassen wolle, also ein Gesetz gegen die Verbrechen und Verbrecher, so müsse man der Humanität und Menschenfreundlichkeit Walet sagen,

sonst verleihe man den guten Bürger und begünstige den schlechten, anstatt daß der Erstere durch das Gesetz gegen den Letzteren geschützt werden solle. Es giebt Viele, die da sagen, Prügel seien das einzig wirksame Mittel, um die Verbrechen und Verbrecher zu vertilgen.

(Fortsetzung folgt.)

Was ist Rechtens?

Bekanntlich kam es im Monat August vorigen Jahres in Falkenstein zu traurigen Auftritten, als eine Selbstmörderin auf Anordnung oder mit Zustimmung der betheiligten Behörden auf dem Gottesacker begraben werden sollte, weil dies kurz vorher bei einem andern Selbstmörder nicht geschehen war. Das Volk behauptete damals, die letzte Entleibte werde ehrlich begraben, weil sie wohlhabend sei oder zu den sogenannten „Vornehmen“ gehöre; der vorige Selbstmörder aber habe ein solches Begräbniß nicht erhalten, weil er arm und niedrig gewesen; überhaupt wären alle früheren Entleibten nie in den Gottesacker beerdigt worden. Mehr braucht darüber hier nicht gesagt zu werden, da die Sache noch bekannt genug, auch zu seiner Zeit öffentlich besprochen worden ist *). Nur so viel bemerke ich noch, daß mehre aufgeklärte Bewohner von Falkenstein nicht allein die zuerst erwähnte (angeblich „vornehme“) Selbstmörderin, sondern auch einen andern Unglücklichen derselben Art, der bald nach dieser seinem Leben ein Ende gemacht hatte und sogar von seinen nächsten Angehörigen vernachlässigt worden war, freiwillig zu Grabe trugen.

Jetzt ist nun schon wieder ein Selbstmord in Falkenstein vorgekommen. Am 10. d. Mts. früh ertränkte sich ein alter 72jähriger Mann in einem Teiche. Als sich die Nachricht davon verbreitete, verfügte sich der herrschaftliche Richter Dorfstädter Antheils — denn der Teich gehört unter die Gerichtsbarkeit von Dorfstadt, wie nun in Falkenstein einmal die Gränzen der verschiedenen Jurisdiktionen durch-

einanderlaufen — an Ort und Stelle. Schon hier fehlte es an hülfreichen Händen, denn Niemand wollte den Unglücklichen aus dem Teiche ziehen helfen, bis sich dazu endlich ein barmherziger Webergeselle hergab. Bis der Gerichtsverwalter ankam, an den der Richter einen Boten schickte, blieb der Leichnam auf dem Teichdamme unbedeckt liegen. (Beiläufig kann dabei bemerkt werden, daß diejenigen Bewohner der Stadt Falkenstein, welche unter das Ritterguth Dorfstadt gehören, zu ihrem Gerichtsverwalter 3 Stunden weit zu gehen haben, und daß der Letztere dieser Entfernung wegen bei dem obigen Vorfalle erst gegen 5 Uhr Nachmittags am Teiche ankam.) Wie früher, so erboten sich auch jetzt mehre Falkensteiner, den unglücklichen Greis in der Stille zur Erde zu bestatten und als Träger zu dienen. Es wurde dies jedoch abgeschlagen, indem der Gerichtsverwalter vielmehr dem Fallmeister zur Beerdigung des Entleibten Auftrag ertheilte, der den Letzteren denn auch, nachdem er zwei Tage auf dem Teichdamm gelegen hatte, in der zweiten Nacht zur Ruhe brachte. Bemerkenswerth ist dabei noch, daß der Greis nicht in den Gottesacker, sondern außerhalb desselben, wo die Selbstmörder vor den Ereignissen des Augustmonates beerdigt wurden, und zwar gerade in dasjenige Loch eingegraben worden ist, aus welcher die Selbstmörderin des Monat August 1837 — wenn es nämlich eine solche war — unter militärischer Beihülfe wieder ausgegraben werden mußte.

Nun fragt man: was ist Rechtens? Von den verschiedenen Gerichten, die wir haben, läßt das Eine die Entleibten ordentlich begraben, das Andere aber durch den Fallmeister zur Ruhe bringen. Der eine Gerichtsverwalter behauptet, das Gesetz für sich zu haben, der Andere aber thut gar nicht, als ob ein solches Gesetz existirt. Es kommt also in Falkenstein Alles darauf an, ob man sich unter dieser oder jener Gerichtsbarkeit entleibt, wenn man die Frage beantwortet haben will, ob man ein ehrliches Begräbniß erlangen werde?

Können Sie denn nicht auch diesen Gegenstand einmal in Ihrem Blatte beleuchten *)?

*) Siehe Voigtl. Anzeiger v. J. 1837 Nr. 37, 38, 40 u. 42.
D. Red.

*) War ohnehin schon lange unsere Absicht und soll daher baldigst, vielleicht schon im nächsten Blatte, geschehen.
D. Red.

Kirchliche Nachrichten.

Stadtkirche.

Künftigen Sonntag predigt Vorm. Hr. P. Wimmer u. Nachmitt. Hr. Diac. Steudel.

Geborne: 51) Mstr. Christian Glieb Gäblers, B. u. Schneiders allh. T. Christiane Friederike. 52) Mstr. Joh. Glieb Braunquarts, Schneiders u. Einw. in Weidigt T. Christiane Henriette. 53) Mstr. Joh. Fr. Gläfels, B. u. Tuchmachers allh. S. Heinrich Glob.

Filiakirche Elster.

Am künftigen Sonntage predigt Herr Diac. Steudel.

Geborne: Joh. Glieb Michels, Einw. in Arnsgrün S. Johann Louis.

Beerdigte: Hr. Karl Friedr. Nadecker, Kaufmann aus Delnsitz, zuletzt in Elster wohnhaft, 60 J. 8 M. 1 T.

Bekanntmachung. Das 6. u. 8. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen, welche beide vor Kurzem erschienen sind, enthalten:

1) Verordnung, die Publikation des Kriminalgesetzbuchs betr.; vom 30. März 1838. (No. 31.)

2) Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr.; vom 30. März 1838. (No. 32.)

3) Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr. vom 2. April 1838. (No. 33.)

4) Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Kriminalgesetzbuchs und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr.; vom 31. März 1838. (No. 34.)

5) Gesetz, die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs und bösslicher Verlassung betr.; vom 3. April 1838. (No. 35)

6) Verordnung, die Entlassung der in Untersuchung befangenen Personen auf Handgelöbniß betr.; vom 4. April 1838. (No. 36.)

7) Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für die Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr.; vom 8. März 1838. (No. 38.)

8) Bekanntmachung, die von der Oberlausitz in den Jahren 1838 und 1839 aufzubringenden Staatsabgaben betr.; vom 26. März 1838. (No. 39.)

9) Gesetz, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betr.; vom 27. März 1838. (No. 40.)

10) Verordnung, die Vollziehung einiger in dem Gesetze vom 27. März 1838 enthaltenen, die Aufhebung des Bierzwangs betr. Bestimmungen betr.; vom 27. März 1838 (No. 41.)

11) Verordnung zu fernerer Ausführung des Gesetzes über Annahme und Ausgabe des Konventions- und Preuß. Geldes nach einem festen Course, vom 8. Januar 1838. (No. 42.)

Es sind auch diese beiden Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes an den bereits bekannten Orten ausgelegt worden. Adorf, am 23. April 1838.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.

Subhastation. Des verstorbenen Tischlermeisters, Carl Wilhelm Meinels, hinterlassene Erben haben auf freiwilligen öffentlichen Verkauf des ihnen zugehörigen, am Markte sub No. 44 des Brandversicherungs-Catastri gelegenen brauberechtigten Bohnhauses mit dabei befindlichem Gras- Baum- und Gemüßgarten angetragen und es ist dazu der 26. künftigen Monats Mai

terminlich anberaumt worden. Kauflustige, welche dieses, auf 2000 Ithr. gewürderte Haus zu erstehen gesonnen, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage noch vor 12 Uhr Mittags auf hiesigem Rathhause an Gerichtsstelle einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und daß dasselbe demjenigen, welcher nach 12 Uhr nach dreimaligem Ausrufe das höchste Gebot gethan haben wird, unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen werde zugeschlagen werden, sich zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung dieses Hauses ist aus der, im hiesigen Rathhause mit aushangenden Consignation zu ersehen.

Neukirchen, am 21. April 1838.

Das Stadtgericht. Schweiniß.

Großes Concert.

Sonntag, den 6. Mai, Abends um 7 Uhr werde ich, von hiesigen und fremden Künstlern unterstützt, das vaterländische Schauspiel mit Chören und Gesängen

„Markgraf Friedrich“

von Döring und Anacker im hiesigen Schießhaussaale aufzuführen, wozu ich Freunde der Musik ergebenst einlade. Nach dem Concerte ist Ball. Billets à 5 gr. und Textbücher à 1 gr. sind bei mir zu haben. An der Casse kostet das Billet 6 gr. Neukirchen, den 23. April 1838.

Friedrich Gruber, Cantor.

Grundstückverkauf. Eine auf der Schaflethen gelegene Holzreuth mit darauf befindlichen Moos u. Stöcken soll auf den

30. April 1838

Nachmittags um 4 Uhr an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden. Adorf, am 23. April 1838.

Christiane Rosine verwitw. Herold.

Christiane Marie verwitw. Mäder.

Verkauf. 10 Schfl. Saamenkartoffeln sind zu verkaufen bei dem

Postmeister Klaus in Adorf.

Vermiethung. Ein Stückchen Feld nebst einem Wiesfleck am Kaltenbach bei Adorf ist zu vermieten. Das Nähere zu erfahren bei Madame Trampeli.

Erinnerung. Ich ersuche den Freund, der meinen Stuhlbohrer erborgt hat, um die sofortige Zurückgabe desselben, widrigenfalls ich mich genöthiget sehe, diesen Freund öffentlich an seine Vergessenheit zu erinnern.

Adorf, am 23. April 1838.

Johann Gottlob Schmidt, Tischler.

Zugelaufener Hund. Am 18. dies. Mon. ist mir ein schwarzer Mops Hund zugelaufen, den der Eigentümer gegen Erstattung des Futtergeldes und der Inserenzgebühren zurückhalten kann. Adorf, Monat April.

Instrumentenmacher Roth in d. Hofstadt.